

Patronale Wohlfahrtsfonds

Wie weiter mit den Wohlfahrtsfonds?

Patronale Wohlfahrtsfonds spielen eine wichtige Rolle bei besonderen Bedürfnissituationen und in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Der Gesetzgeber und neuerdings auch die AHV-Ausgleichskassen machen es den Wohlfahrtsfonds nicht leicht. Eine immer dichtere und zum Teil nicht mehr sachgerechte Regulierung droht diese Einrichtungen zu ersticken.

Mit patronal finanzierten Wohlfahrtsfonds hat die privatwirtschaftliche berufliche Vorsorge in der Schweiz begonnen, zum Teil lange bevor Pensionskassen mit reglementarischen Leistungen eingerichtet wurden. Die Charakteristik solcher Wohlfahrtsfonds besteht darin, dass sie allein durch Zuwendungen des Arbeitgebers finanziert werden, dass Leistungen nach Ermessen des Stiftungsrats gewährt werden und keine Rechtsansprüche der Destinatäre auf Leistungen bestehen. In den klassischen Vorsorgefällen Alter, Tod und Invalidität werden ergänzende freiwillige Leistungen erbracht.¹ Dazu kommen Leistungen in Härtefällen wie bei Alter, Invalidität, Arbeitslosigkeit und Krankheit zugunsten der Destinatäre. Schliesslich dienen Wohlfahrtsfonds regelmässig auch zur Äufnung von Arbeitgeberbeitragsreserven. Sie erhalten bezüglich dieser Aufgabe den Charakter von Finanzierungsstiftungen, die dafür eingesetzt werden können, vorhandene Unterdeckungen in den reglementarischen Vorsorgeeinrichtungen abzubauen oder sogar zu beheben

Ermessensleistungen und AHV-Beitragsrecht

In der Oktoberausgabe 2011 der «Schweizer Personalvorsorge» haben Markus Moser und Hans-Ulrich Stauffer über

ein Leiturteil² des Bundesgerichts berichtet, in dem Zuwendungen patronaler Wohlfahrtsfonds als Ermessensleistungen grundsätzlich AHV-beitragspflichtig erklärt werden.

Arbeitgeber, die patronale Wohlfahrtsfonds errichtet haben und alimentieren, machen dies in der Absicht, damit ein Fundament für ergänzende Vorsorgeleistungen mit Sozialcharakter zu schaffen. Die daraus fliessenden Leistungen an einzelne Destinatäre der AHV-Beitragspflicht zu unterstellen und auf diese Weise auf der Basis von Leistungen der 2. Säule Beiträge an die 1. Säule zu finanzieren, wirkt paradox und unverständlich. Das Bundesgericht macht zwar in seinem Urteil geltend, die von ihm vertretene Rechtsprechung sei seit jeher gültig gewesen. Dies, obwohl es noch drei Jahre vorher befunden hatte, reglementarische und nicht reglementarische Leistungen einer Vorsorgeeinrichtung könnten nicht als beitragspflichtiger Lohn aus unselbständiger Erwerbstätigkeit qualifiziert werden. Tatsache ist, dass die AHV-Ausgleichskassen bisher kaum ein Augenmerk auf freiwillige Leistungen von patronalen Wohlfahrtsfonds geworfen haben. Auf solchen Leistungen

² Das Urteil ist in der amtlichen Sammlung als BGE 137 V 321 ff. publiziert worden. Siehe dazu auch das Streitgespräch mit Markus Moser und Andreas Dummermuth in SPV 12/2011.

sind denn praktisch wohl seit Jahrzehnten keine AHV-Beiträge abgerechnet worden. Das hat sich nun geändert.

Fragen zur Umsetzung der Rechtsprechung

Bezüglich der Umsetzung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bestehen noch zahlreiche Fragen. Diese betreffen alle Vorsorgeeinrichtungen, die freiwillige Leistungen erbringen. Dies beginnt schon mit der Frage der Rückwirkung des Urteils, nachdem drei Jahre vorher ein entgegengesetztes Urteil ergangen war. Sodann ist zu klären, wie die Abgrenzung zwischen freiwilligen und reglementarischen Vorsorgeleistungen zu ziehen ist, vor allem

In Kürze

- > Die AHV-Ausgleichskassen haben begonnen, auf Leistungen von Wohlfahrtsfonds Beiträge zu erheben
- > Es fehlte bei der Gesetzgebung das Bewusstsein, dass patronale Wohlfahrtsfonds nicht einfach wie reglementarische nicht registrierte Personalvorsorgestiftungen behandelt werden sollten

im Zusammenhang mit Überbrückungsleistungen und Leistungen für vorzeitige Pensionierungen im Zusammenhang mit Personalabbaumassnahmen. Was braucht es, damit man von einer reglementarischen Leistung sprechen kann? Weiter ist zu klären, wie freiwillige Leistungserhöhungen zu werten sind, wenn diesen eine reglementarische Leistung zugrunde liegt.

Autor

Hermann Walser
Dr. iur., Rechtsanwalt,
ehem. Richter am
Sozialversicherungs-
gericht
des Kantons Zürich



¹ Beispiele: Teuerungszulagen auf laufenden Renten, Leistungsergänzungen, Überbrückungsleistungen bei vorzeitigen Pensionierungen, Auskäufe von Renten Kürzungen.

Sodann stellen sich Fragen mit Blick auf den Beitragsbezug. Beitragspflichtig ist nicht der Wohlfahrtsfonds, sondern der Arbeitgeber. Wie kann er bei Rentenbezüglern, die nicht mehr in einem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber stehen, aber aus einem Wohlfahrtsfonds eine freiwillige Zusatzleistung erhalten, den Arbeitnehmerbeitrag einziehen? Wie steht es bei Wohlfahrtsfonds beziehungsweise Vorsorgeeinrichtungen, die aus freien Mitteln freiwillige Leistungsverbesserungen finanzieren und deren Arbeitgeber nicht mehr existiert?

Ungleichbehandlung

Das Bundesgericht rechtfertigt seine Betrachtungsweise nicht zuletzt mit dem Argument, es würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung resultieren, wenn der Arbeitgeber, der zum Beispiel eine Überbrückungsrente aus eigenen Mitteln zahlt, dafür AHV-Beiträge abrechnen müsste, während keine Beiträge anfielen, wenn die gleiche Leistung aus einem Wohlfahrtsfonds ausgerichtet wird. Diese Begründung vermag nicht zu überzeugen. Existiert ein Wohlfahrtsfonds, bedeutet dies, dass ein Arbeitgeber frühzeitig und weitblickend Mittel aus seinen Einkünften und seinem Vermögen definitiv auf einen Vorsorgeträger übertragen hat, um Vorsorgeleistungen gerade auch in schwierigen Zeiten sicherzustellen. Diese Mittel gehören nicht mehr dem Arbeitgeber, und er kann auch nicht mehr darüber verfügen. Darum ist es nicht verständlich, wenn bei diesem Arbeitgeber Beitragsforderungen geltend gemacht werden für Bezüger von freiwilligen Vorsorgeleistungen, die nicht von ihm erbracht werden, und zudem oft an Personen, mit denen seit Jahren, wenn nicht seit Jahrzehnten kein Arbeitsverhältnis mehr besteht. Wenn ein Arbeitgeber, der keine solche Vorsorge getroffen hat, beitragsrechtlich anders behandelt wird, ist dies keine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung, sondern eine solche, die sich auf sachliche Gründe stützen lässt.

Debatte wurde aufgenommen

Das Bundesgericht verschliesst sich der Bedeutung der Wohlfahrtsfonds für die soziale Sicherheit nicht, meint aber, es sei Sache des Gesetzgebers oder des Bundesrats als Ordnungsgeber, hier eine andere Lösung zu treffen, wenn eine solche der wirtschaftlichen oder politischen

Sachgerechtigkeit besser entsprechen soll. Bereits im Zusammenhang mit der 11. AHV-Revision ist darüber die politische Debatte aufgenommen worden. Es ist zu wünschen, dass sie im Interesse der Wohlfahrtsfonds konstruktiv weitergeführt werden kann.

Überregulierung durch den Gesetzgeber

Patronale Wohlfahrtsfonds werden allgemein den nicht registrierten Personalvorsorgestiftungen zugerechnet. Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB hält in Form eine Katalogs diejenigen Bestimmungen des BVG fest, die auch für solche Vorsorgeeinrichtungen gelten sollen. Bei Erlass des BVG im Jahr 1982 umfasste dieser Katalog sechs Bestimmungen. Seit Inkrafttreten der 1. BVG-Revision im Jahr 2005 sind es 23. Der Gesetzgeber hat mit Sicherheit nicht an die Wohlfahrtsfonds gedacht, als er die Ausweitungen des Katalogs von Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB vornahm. Das wird gerade auch durch die Tatsache unterstrichen, dass gemäss Ziff. 1 dieser Bestimmung die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 1 BVG anwendbar erklärt worden sind. Nimmt man diese Verweisung wörtlich, gelangt man zum Schluss, dass nur solche Stiftungen Personalvorsorgestiftungen im Sinne von Art. 89^{bis} ZGB sein können, die reglementarische Vorsorge betreiben. In Art. 1 BVG und den diese Bestimmung näher ausführenden Art. 1 sowie 1a–i BVV 2 wird die berufliche Vorsorge als kollektive reglementarische Vorsorge definiert. Wohlfahrtsfonds, die keine reglementarischen Leistungsverpflichtungen kennen, wären damit stillschweigend aus dem Kreis der Personalvorsorgestiftungen wegbefördert worden, denn sie können die Anforderungen von Art. 89^{bis} Abs. 6 Ziff. 1 nicht erfüllen. Dies entspricht sicher nicht dem Willen des Gesetzgebers. Es fehlte bei der Gesetzgebung das Bewusstsein, dass patronale Wohlfahrtsfonds nicht einfach wie reglementarische nicht registrierte Personalvorsorgestiftungen behandelt werden sollten.

Als Überregulierung ist der Umstand zu beurteilen, dass für Wohlfahrtsfonds die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung und Vermögensanlage, über das Rechnungswesen und die Rechnungslegung, über Rückstellungen und Schwankungsreserven integral gelten. Insbeson-

dere sind die patronalen Wohlfahrtsfonds verpflichtet, ihre Jahresrechnungen nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufzustellen und zu gliedern. Dies führt zur grotesken Konsequenz, dass die Aufsichtsbehörden von diesen Einrichtungen auch bei Vorliegen einfachster Verhältnisse verlangen müssen, umfangreiche Jahresrechnungen mit immer mehr ausufernden Anhängen zu erstellen sowie Anlagereglemente mit ausgefeilten Anlagestrategien und Rückstellungsreglemente zu erlassen. Dabei stellt sich gerade in letzterer Hinsicht die Frage, was für einen Sinn es für einen Wohlfahrtsfonds ohne reglementarische Beitragseingänge und ohne reglementarische Leistungsverpflichtungen machen soll, Wertschwankungsreserven und Rückstellungen zu bilden und dazu noch ein besonderes Reglement zu erlassen. All dies verursacht einen hohen Verwaltungsaufwand, dessen Kosten oft in keinem vernünftigen Verhältnis mehr zum Vermögen und zur Struktur eines Wohlfahrtsfonds stehen.

Förderung der Wohlfahrtsfonds

Eine «Entschlackung» des Katalogs von Art. 89^{bis} Abs. 6 ZGB ist deshalb für Wohlfahrtsfonds dringend angezeigt. Es ist deshalb erfreulich, dass die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats im Januar 2012 beschlossen hat, auf eine entsprechende parlamentarische Initiative einzutreten. Schliesst sich auch die gleiche Kommission des Ständerats diesem Vorgehen an, steht einer weiteren Vorbereitung der hier nötigen Revision nichts mehr im Wege. Zudem ist im letzten Herbst der Verein «Patronfonds»³ als Interessenverband für Wohlfahrtsstiftungen gegründet worden. Dieser wird von Nationalrat Pelli präsidiert und setzt sich zum Ziel, das Verständnis für die patronalen Wohlfahrtsfonds zu fördern, deren Wert hervorzuheben und eine sachlich vernünftige gesetzliche Regelung für diese Einrichtungen anzustreben.

Es ist erfreulich, dass sich nun doch einiges in Bewegung setzt, um auf Gesetzes- und Verordnungsstufe Lösungen zu finden, die Wohlfahrtsfonds weiterhin als attraktive Vorsorgeinstitutionen zulassen und ihr Weiterbestehen sichern. ■

³ Website: <http://www.patronfonds.ch>. Ein Interview mit Fulvio Pelli lesen Sie im Newsletter «Vorsorge Aktuell» 43/11.